

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Geschäftsführung der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH

Der Aufsichtsrat der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH gibt der Geschäftsführung gemäß § 9 Abs. 2 h) des Gesellschaftsvertrages vom [.....] folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgabenkreis

- (1) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sie nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie leitet in eigener Verantwortung die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau sowie dieser Geschäftsordnung. Sie ist an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates gebunden.
- (2) Die Geschäftsführung arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft und mit der Belegschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen. Die Geschäftsführung ist an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet.
- (3) Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen. Stellt sich eine Risikosituation ein, hat die Geschäftsführung unverzüglich die Gesellschafterin, den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement zu unterrichten.
- (4) Aufgabengebiet und Geschäftsbereich der einzelnen Geschäftsführer und ihre Vertretung untereinander sowie Organisation und Geschäftsverteilung innerhalb der Gesellschaft ergeben sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan, der der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf; das gilt auch für wesentliche Änderungen dieses Planes.

§ 2

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführung arbeitet mit dem Aufsichtsrat zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Dies bedingt die Offenlegung aller für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen möglichst vier Sitzungen des Aufsichtsrates je Geschäftsjahr stattfinden.
- (3) Die Geschäftsführung bereitet entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat die für die Sitzungen des Aufsichtsrates zu behandelnden Sachverhalte und Gegenstände vor.
- (4) Jedem Aufsichtsratsmitglied sind zu Beginn seiner Tätigkeit Unterlagen des Unternehmens auszuhändigen:
 - a) der Gesellschaftsvertrag,
 - b) das aktuelle Unternehmenskonzept,
 - c) der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des Unternehmens,
 - d) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - e) die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
 - f) der letzte Geschäftsbericht,
 - g) der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr,
 - h) die mittelfristige Finanzplanung,
 - i) der letzte Quartalsbericht.

§ 3 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat ihn vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist vor Beschlussfassung im Aufsichtsrat mit dem Beteiligungsmanagement der Stadt Dessau-Roßlau abzustimmen.
- (3) Liegt ein beschlossener Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres ausnahmsweise nicht vor, so ist die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates zur Fortführung der laufenden Geschäfte, die sich im Wesentlichen im bisherigen Rahmen halten, berechtigt.
- (4) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel der Stadt Dessau-Roßlau vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Gesellschaft sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Stadt Dessau-Roßlau gesichert werden soll.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist zu überarbeiten und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn erfolgsgefährdende erhebliche Veränderungen der Aufwendungen bzw. Erträge eintreten und/oder ein Ausgleich des Vermögensplans nur durch höhere Kredite möglich wird.
- (6) Dem Beteiligungsmanagement der Stadt Dessau-Roßlau ist der genehmigte Wirtschaftsplan als Datei zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Unternehmensplan

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat eine strategische Unternehmensplanung (Unternehmenskonzept zur Umsetzung der Unternehmensziele) zur Kenntnisnahme vorzulegen. Sie ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.
- (2) Bei einheitlicher Leitung über verbundene Unternehmen umfasst die Unternehmensplanung auch diese Unternehmen.

§ 5 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zu berichten:
 - a) mindestens einmal jährlich über die beabsichtigte Geschäftspolitik, künftige Erwartungen und Maßnahmen zur Früherkennung den Bestand des Unternehmens gefährdender Entwicklungen,
 - b) regelmäßig, mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft,
 - c) über die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, und zwar möglichst so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, Stellung zu nehmen,
 - d) über Angelegenheiten der Tochtergesellschaften und Beteiligungen soweit sie von finanzieller, personeller oder grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - e) mindestens einmal jährlich über getätigte Spenden.
 - f) über erfolgsgefährdende Abweichungen vom Wirtschaftsplan. Als erfolgsgefährdende Abweichungen gilt ein Betrag von mehr als 10 % des Planansatzes für Erlöse bzw. Aufwendungen des Konzerns.

- (2) Den Berichten nach Abs. 1 b) soll ein Soll-Ist-Vergleich der bisherigen Quartale und eine Prognose für das Gesamtjahr beigefügt werden. Größere Abweichungen sind zu erläutern. Die Berichte sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Dessau-Roßlau innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf des Quartals vorzulegen. Weiterhin soll die Entwicklung anhand ausgewählter Kennzahlen dargestellt werden.
- (3) Die Geschäftsführung hat grundsätzliche oder wichtige Angelegenheiten unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates mitzuteilen. Dazu gehören auch Betriebsstörungen und rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der Gesellschaft sowie Fälle, in denen der Verdacht einer solchen Handlung besteht, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind.
- (4) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Berichte sind schriftlich zu erstatten.
- (5) Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus durch seinen Vorsitzenden von der Geschäftsführung jederzeit Auskünfte und Berichte entsprechend § 90 AktG anfordern. Dies umfasst auch Berichte über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen.

§ 6 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen, neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, folgende Geschäfte :
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken außerhalb des Wirtschaftsplans, soweit der Wert den Betrag von EUR 100.000 im Einzelfall übersteigt.
 - b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge nicht bereits in den Wirtschaftsplänen berücksichtigt sind und im Vertrag finanzielle Verpflichtungen von mehr als EUR 100.000,00 vorgesehen sind oder diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind.
 - c) Vornahme von Investitionen über EUR 100.000,00 im Einzelfall, soweit sie nicht Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplans der Gesellschaft sind,
 - d) Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen (VOB/VOL) über EUR 500.000,00 sowie Leistungen nach HOAI über EUR 125.000,00 im Einzelfall, soweit sie nicht Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplans der Gesellschaft sind. Vergaben ab EUR 100.000,00 sind dem Aufsichtsrat nachträglich zur Kenntnis zu geben.
 - e) Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern.
 - f) Vornahme von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und Geschäftsführern und Prokuristen sowie mit Angehörigen derselben
 - g) Aufnahme von Darlehen und Krediten und Abschluss hiermit verbundener Sicherheitsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von EUR 100.000,00 übersteigen und nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes genehmigt wurden.
 - h) Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten an Dritte, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und den Betrag von EUR 25.000,00 im Einzelfall übersteigen.
 - i) Gewährung von Krediten an Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder.
 - j) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Garantieverträgen und Gewährung ähnlicher Sicherheiten über EUR 50.000,00 außerhalb von Darlehensverträgen und für geleistete Anzahlungen.

- k) Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen von mehr als EUR 5.000,00 im Einzelfall. (Sponsoring zugunsten von politischen Parteien, ihrer Mandatsträger sowie sonstiger Mitglieder ist ausgeschlossen.)
 - l) Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie Einstellung von Geschäftsbereichsleitern sowie die Information über Vereinbarungen außertariflicher Vergütungen und Versorgungsleistungen mit Mitarbeitern.
 - m) Übernahme oder Fortsetzung von Nebentätigkeiten hinsichtlich einer Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Mitwirkung in Aufsichtsgremien anderer Gesellschaften durch Mitglieder der Geschäftsführung und Prokuristen.
 - n) Abschluss oder Änderung von Betriebsvereinbarungen, die mit erheblichen finanziellen Mehrausgaben für die Gesellschaft verbunden sind.
 - o) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Gratifikationen sowie Urlaubsgeld.
 - p) Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.
 - q) Niederschlagung von und Verzicht auf Forderungen über EUR 25.000,00 sowie Abschluss von Stundungsvereinbarungen über EUR 100.000,00.
 - r) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise sowie der allgemeinen Versorgungsbedingungen auch für 100 %ige Tochtergesellschaften; Grundzüge der Sondervertragsregelungen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, weitere Geschäfte und Maßnahmen zu bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.
 - (3) Vorlagen der Geschäftsführung für die Gesellschafterversammlung sind vorher dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme zuzuleiten.
 - (4) Bei 100 %igen Tochtergesellschaften ohne Aufsichtsrat sind die nach dem Gesellschaftsvertrag der Muttergesellschaft und dieser Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäfte dem Aufsichtsrat der Muttergesellschaft zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die nach den Gesellschaftsverträgen der 100 %igen Tochtergesellschaften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

§ 7

Mitwirkung bei der Gesellschafterversammlung

Die Geschäftsführung bereitet entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages die für die Gesellschafterversammlung zu behandelnden Sachverhalte und Gegenstände vor.

§ 8

Jahresabschluss und Abschlussprüfung

- (1) Die Geschäftsführung ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (2) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften zu prüfen. Die Prüfung umfasst

auch die in § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungen und Berichterstattungen.

- (4) Ein Entwurf des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers sowie der Lagebericht sind dem Beteiligungsmanagement zur Prüfung und Stellungnahme zuzuleiten.
- (5) Nach erfolgter Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement ist der testierte Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung des Jahresabschlusses vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Jahresergebnisses machen will, mitzuteilen.

§ 9

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Geschäftsführung hat die erforderlichen Bekanntmachungen sowie die Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen.

§ 10

Abwesenheit der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer hat seinen Urlaub mit dem/den anderen Geschäftsführern bzw. bei Alleingeschäftsführung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zeitlich abzustimmen.
- (2) Dienstreisen in das Ausland von mehr als 5 Tagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (3) Ist die Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Zusammenarbeit mit dem Beteiligungsmanagement der Stadt Dessau-Roßlau

Die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau ist in ihrer jeweiligen Fassung für die Geschäftsführung verbindlich.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH tritt mit Beschluss [.....] des Aufsichtsrates vom [.....] in Kraft.

Dessau-Roßlau,

Vorsitzender des Aufsichtsrates